Bekanntmachung

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Brucknerstraße 2
55127 Mainz

Planfeststellungsverfahren 2. Schleuse Fankel und Liegestelle Ellenz
4. Planänderung Ersatzmaßnahme Ehranger Flur, Mosel-km 181,90 bis 183,20
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

I.

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn plant die ökologische Gestaltung von Wiesenflächen im linken Moselvorland zwischen Mosel-km 181,90 bis 183,20 in Nähe der Ortslage Ehrang.

II.

Das Vorhaben stellt eine planfeststellungspflichtige Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss der damaligen Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest vom 25.02.2004 zum Bau der 2. Schleuse Fankel und der Liegestelle Ellenz dar.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG und § 7 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG war zu prüfen, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann und damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht entstehen, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 zum UVPG:

Bei dem o.g. Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG, das nach § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG unterliegt.

1. Merkmale des Vorhabens
Zwischen Mosel-km 181,90 und 183,20 soll auf einem 150 m – 250 m breiten Streifen parallel zur Mosel und nördlich im Anschluss an die Renaturierungsflächen der Kyllmündung ein Nebenarm mit unterschiedlichen Durchflussbreiten und Ein- und Auslauf in die Mosel angelegt werden. Hierbei werden verschiedene aquatische und nicht aquatische Vegetationstypen geschaffen. Zudem ist die Anpflanzung von Hochstamm-Obstgehölzen vorgesehen.

Dabei werden 18,8 ha Ackerfläche in höherwertige Biotope (Glatthaferwiese, Weiden-Auengehölze, Röhrichtbestände, feuchte Hochstaudenflur, Nass- und Feuchtwiese,

Gewässerfläche) umgewandelt. Durch eine Durchströmung des Nebenarms bei Hochwasser wird außerdem zusätzlicher Retentionsraum geschaffen.

2. Standort des Vorhabens

Die Ersatzmaßnahme „Ehranger Flur“ erstreckt sich über ein Teilgebiet der sich südöstlich an die Ortslage Ehrang bis zum Moselufer anschließenden und bisher meist landwirtschaftlich genutzten Fläche. Begrenzt wird das 23 ha große Gebiet durch die B 53 im nordwestlichen Bereich, das Moselufer im Osten und die bereits durchgeführte Renaturierung der Kyllmündung im Süden.

Aufgrund der überwiegend landwirtschaftlichen Nutzung weist das Vorhabengebiet nur eine geringe ökologische Wertigkeit auf.

Südlich an das Vorhabengebiet an grenzt das FFH-Gebiet „Untere Kyll und Täler bei Kordel“ (FFH-6105-301). Teile des Biotops „BT-6106-2136-2007, BE1 Weiden-Ufergehölz, Linkes Moselufer bei Ehrang und Quint“ überschneiden sich mit dem Vorhabengebiet. Südlich angrenzend an das Vorhaben liegt das Biotop „GB-6106-0006-2012 FC3 Altarm (angebunden, nicht durchströmt) im Mündungsbereich der Kyll“.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG Rechnung getragen.

Erschütterungen, Lärm- und Abgasemissionen sowie Staubentwicklung durch Baumaschinen und Fahrzeuge sind zeitlich auf die Baumaßnahme beschränkt. Aufgrund der Entfernung von ca. 220 Metern zwischen den Baumaßnahmen an der Mosel und der Ortslage Ehrang, sowie dem zusätzlichen Umstand, dass beide Bereiche durch die Bundesstraße B53 voneinander getrennt werden, verursacht die Baumaßnahme selbst keine zusätzlichen erheblichen Lärm- und Abgasbelastungen an der Ortslage Ehrang.

Durch die Bautätigkeiten kommt es vorübergehend zur Einschränkung der Erholungsfunktion, die durch die gegenwärtige landwirtschaftliche Nutzung jedoch gering ist. Bauzeitlich sind insoweit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Dauerhaft wird das Vorhaben zu einer Verbesserung der landschaftsgebundenen Erholungsfunktion durch die Herstellung naturnaher Fluss- und Auenlandschaft führen.
Die mit dem Vorhaben verbundenen Stör- und Scheuchwirkungen für Tiere sowie die durch kleinräumige Rodung von Ufergehölzen und Sukzessionsfläche möglichen Verluste von Habitaten sind auf die Bauzeit begrenzt. Beeinträchtigungen können durch die zeitliche Beschränkung von Rodungen und die Kontrolle auf Besatz reduziert werden.

Die Umwandlung monotoner, intensiv bewirtschafteter landwirtschaftlicher Flächen in diverse hochwertige Biotope führt mindestens zu einem Erhalt des bestehenden Habitatangebotes bis hin zu einer Verbesserung des Habitatangebotes für alle betroffenen Arten.

Der vorhabenbedingt erforderlichen kleinräumigen Rodung von Ufergehölzen und Sukzessionsflächen steht eine Umwandlung monotoner landwirtschaftlicher Flächen in extensives Grünland, feuchte Hochstaudenfluren, Röhrichtbestände, Auwald, Auengebüsch und naturnahe Gewässerflächen gegenüber, durch die die biologische Vielfalt im Hinblick auf Pflanzen gegenüber dem Ausgangszustand dauerhaft verbessert wird. Dementsprechend werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen erwartet.

Baubedingte Veränderungen der Gewässergüte in der Mosel durch Trübung infolge des Anschlusses des Ein- und Auslaufbereiches des herzustellenden Nebenarmes treten nur sehr kurzfristig und lokal auf.

Durch die Änderung werden neue, naturnahe Gewässerflächen geschaffen. Dadurch wird die Gewässerstruktur der Mosel aufgewertet, indem zu dieser ein frei durchströmbarer Nebenarm geschaffen wird. Im Hinblick auf die Gewässerstruktur stellt die Maßnahme somit eine Aufwertung des Ausgangszustandes dar. Darüber hinaus eignen sich die neuen Gewässerflächen als zusätzlicher Retentionsraum.

Die Schutzziele der im und neben dem Vorhabenbereich liegenden Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass das Vorhaben die Schutzzwecke und –ziele dieser Schutzgebiete sinnvoll ergänzen kann.

4. Ergebnis

Aus den vom Träger des Vorhabens vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Vorhaben (Herstellung eines naturnahen Nebenarmes zur Mosel) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

III.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird die Entscheidung über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekanntgemacht.

Darüber hinaus können der Bekanntmachungstext sowie die Begründung der Feststellung gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz im Internet unter www.gdws.wsv.bund.de/DE/startseite/startseite_node.html in der Rubrik Planfeststellung unter „Aktuelle Planfeststellungsverfahren“ oder in der GDWS Standort Mainz, Brucknerstraße 2, 55127 Mainz eingesehen werden.

Mainz, den 26.02.2025

R23-143.3-MoSchl-002/27

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Im Auftrag
Medlin